

**Verfahrensordnung für die Fachsprachprüfung
zur Erteilung der Approbation oder der Erteilung der vorläufigen
Berufserlaubnis nach dem ZHG
- Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt -**

Präambel

(1) Die folgenden Verfahrensvorschriften dienen der Durchführung und der Beurteilung von Sprachprüfungen im Rahmen des Verfahrens der Erteilung der Approbation und der vorläufigen Berufserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz (ZHG)) durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

(2) Die Vorschriften sollen der Vereinheitlichung des Verfahrens zur Sprachüberprüfung im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes dienen.

(3) Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 1 Antrag

(1) Die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zwecke der Erteilung der Approbation oder der vorläufigen Berufserlaubnis nach dem Zahnheilkundegesetz ist vom Prüfling schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- ein Lebenslauf (inkl. Foto)
- Bescheinigung der Sprachkenntnisse auf Grundlage des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- beglaubigte Kopie der Übersetzung des Abschlusses des Zahnmedizinstudium
- Wohnmeldebescheinigung (Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt) **oder**
- Erklärung, dass eine Berufsausübung in Sachsen-Anhalt beabsichtigt wird, mit Zusage des zukünftigen Arbeitgebers oder das Landesverwaltungsamt hat die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt im Einzelfall benachrichtigt.

Die antragstellende Person hat ihre Identität nachzuweisen.

§ 2 Verfahren

(1) Die Prüfungstermine legt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt je nach Umfang der Anträge fest. Zu einem Prüfungstermin können mehrere antragstellende Personen geladen werden. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn die Prüfungsgebühr nach § 6 entrichtet wurde.

(2) Die Prüfung kann mehrfach wiederholt werden. Für jede Wiederholung ist eine erneute Anmeldung erforderlich und die Prüfungsgebühr laut Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vorab neu zu entrichten.

(3) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt empfiehlt, grundsätzlich einige Monate zwischen den Prüfungsterminen einzuplanen, um die Sprachkompetenz zu verbessern.

§ 3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen oder Prüfern. Die Prüfungskommission soll mindestens zur Hälfte aus Zahnärztinnen oder Zahnärzten bestehen. Die Prüferinnen oder Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine deutsche Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

§ 4 Prüfung

(1) Die Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse soll in Form einer Einzelprüfung stattfinden und ist nicht öffentlich. Sie dient der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der antragstellenden Person. Das Fachwissen wird nicht überprüft.

(2) Die Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse umfasst u. a. mindestens

- ein simuliertes Zahnarzt-Patienten-Gespräch,
- ein kollegiales Fachgespräch,
- das Anfertigen eines typischerweise in der Praxis vorkommenden auch elektronisch verfassten Schriftstücks,
- Auswertung von Befundmaterial.

(3) Die antragstellende Person muss in allen Bereichen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende zahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind. Maßgeblich ist ein Sprachniveau, das sich in Bezug auf die Fachsprachenkenntnisse am Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientiert. Die antragstellende Person muss insbesondere Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich so spontan und so fließend verständigen können, dass sie in der Lage ist, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde und eine festgestellte Erkrankung zu informieren, verständlich über Risiken des Eingriffs aufklärt, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darstellt und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären kann.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe muss die antragstellende Person sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus muss die antragstellende Person die Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Patientenunterlagen ordnungsgemäß zu führen und zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

(4) Die Prüfung findet in den Räumlichkeiten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt statt. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten. Die Prüfung beginnt mit einem schriftlichen Teil. Das Abfassen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgt unter Aufsicht. Sofern der schriftliche Prüfungsteil als bestanden gilt, wird in den mündlichen Teil übergegangen und die unter § 4 (2) geforderten Gespräche werden geführt.

(5) Grundlage für die Bewertung der fachsprachlichen Kompetenz der antragstellenden Person sind umfassende Kenntnisse zahnmedizinischer Nomenklatur und

zahnmedizinischer Zusammenhänge sowie zahnärztlicher Arbeits- und Kommunikationsabläufe. Die Fachsprachprüfung bezieht sich vorrangig auf die Kompetenzebenen Sprechen, Hörverstehen und schriftlicher Ausdruck.

(6) Für die Ablegung der Fachsprachprüfung sind keine Hilfsmittel der antragstellenden Person zugelassen. Insbesondere die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Medien ist untersagt. Auch dürfen keine Handtaschen, Jacken, Mäntel etc. mit in die Prüfungsräume genommen werden. Notwendige Arbeitsmaterialien wie z. B. Schreibgerät werden gestellt; ihre Nutzung ist mit den Verfahrenskosten abgedeckt. Jegliche Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet und führen zur Wertung der Prüfung als nicht bestanden.

§ 5 Prüfungsentscheidung

(1) Das Prüfungsergebnis wird der antragstellenden Person als Gesamteinschätzung unmittelbar nach der Prüfung mündlich bekannt gegeben. Die Prüfungsergebnisse lauten: bestanden oder nicht bestanden. Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt teilt das Prüfungsergebnis der nach § 16 ZHG zuständigen Behörde mit.

(2) Die Fachsprachprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn eine reibungslose Kommunikation und Abfassen des schriftlichen Teils bestätigt werden können (alle unter § 4 beschriebenen Spracherfordernisse sind erfüllt).

Sind in einem Teil der Prüfung die Leistungsanforderungen nicht erfüllt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Werden verbotene Hilfsmittel im Sinne von § 4 Absatz 6 während der Fachsprachprüfung verwendet, ist die Fachsprachprüfung insgesamt nicht bestanden.

(3) Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. In dem Protokoll sind die jeweiligen Prüfungsergebnisse der Prüfungsabschnitte sowie das Gesamtergebnis festgehalten.

(4) Werden in der Fachsprachprüfung erhebliche Mängel des Fachwissens der antragstellenden Person offensichtlich, kann die Prüfungskommission dies der nach § 16 ZHG zuständigen Behörde mitteilen. Erhebliche Mängel liegen vor, wenn zu befürchten ist, dass die Gefährdung des Patientenwohls oder der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Die festgestellten Mängel haben keinen Einfluss auf die Prüfungsentscheidung.

(5) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden, kann diese nur vollständig wiederholt werden.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Prüfung richten sich nach der Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt und werden von der antragstellenden Person getragen.

Die Kosten werden nach Rechnungslegung fällig. Soweit die Fachsprachprüfung aus Gründen, die in der antragstellenden Person liegen, nicht durchgeführt wird, besteht kein Erstattungsanspruch gezahlter Kosten.